



Urlaub in den Niederlanden

Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung

Stand: 01.12.2016

Endlich Urlaub!

Der Urlaub gehört zu den schönsten Wochen des Jahres - und entsprechend groß ist die Freude darauf. Ihre Krankenkasse wünscht Ihnen, dass Sie sich gut erholen. Man sollte jedoch nicht vergessen, dass die Urlaubsfreude auch einmal getrübt werden kann - z. B. durch eine Magenverstimmung oder eine Verletzung. Gut, dass Sie der Versicherungsschutz Ihrer Krankenkasse auch in die Niederlande begleitet. Sie können dort die Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung) nach niederländischem Recht in Anspruch nehmen, die sich während Ihres Aufenthalts als medizinisch notwendig erweisen. Dabei sind die Art der Leistungen und die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes zu berücksichtigen. Als Anspruchsbescheinigung haben Sie von Ihrer Krankenkasse eine Europäische Krankenversicherungskarte bzw. eine provisorische Ersatzbescheinigung erhalten.

Bitte beachten Sie im Erkrankungsfall folgende Hinweise:

Ärztliche Behandlung

Wenn Sie ärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte an eine praktische Ärztin bzw. einen praktischen Arzt (Huisarts) und legen Sie dort eine Kopie Ihrer Anspruchsbescheinigung vor. Für eine fachärztliche Behandlung ist in jedem Falle die Überweisung von praktischen Ärzten erforderlich.

Zahnärztliche Behandlung

Wenn Sie zahnärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte an eine Zahnärztin bzw. einen Zahnarzt (Tandarts) und legen Sie dort eine Kopie Ihrer Anspruchsbescheinigung vor. Für Personen über 18 Jahre ist der Anspruch auf zahnärztliche Behandlung jedoch sehr stark eingeschränkt.

Medikamente

Wird festgestellt, dass Sie ein Medikament benötigen, wird Ihnen ein Rezept ausgestellt. Das Medikament erhalten Sie dann entweder von den Ärzten selbst (wenn diese eine eigene Apotheke unterhalten) oder in einer Apotheke (Apotheek). Im letzteren Fall legen Sie bitte in der Apotheke das ausgestellte Rezept zusammen mit einer Kopie Ihrer Anspruchsbescheinigung vor.

Krankenhausbehandlung

Wenn eine Erkrankung so schwerwiegend ist, dass stationäre Behandlung erforderlich ist, wird diese ärztlich verordnet. In dringenden Fällen wird man bereit sein, Sie ohne Verordnung zu behandeln.

Legen Sie der Krankenhausverwaltung Ihre Anspruchsbescheinigung vor und bitten Sie dort, sich wegen der Kostenübernahme an „Zilveren Kruis Achmea“ zu wenden.

Zuzahlungen/Gebühren

Wenn Sie Leistungen in Anspruch nehmen, fallen folgende Zuzahlungen bzw. Gebühren an:

Leistung	Zuzahlung/Gebühr
Ärztliche Behandlung	Keine Zuzahlung
Zahnärztliche Behandlung	Kosten trägt Patient (über 18 Jahre) in der Regel in voller Höhe
Medikamente	<ul style="list-style-type: none"> - Kosten trägt Patient in voller Höhe für bestimmte Medikamente, selbst sie verschrieben wurden - Patient zahlt ggf. Differenzbetrag zwischen vereinbartem Festbetrag und Preis für das gewählte teurere Medikament - Keine Zuzahlungen für bestimmte Medikamente, wenn Arzt chronische Erkrankung auf Rezept bescheinigt
Krankenhausbehandlung	Keine Zuzahlung

Die hier dargestellten Ansprüche aus Ihrer gesetzlichen Versicherung decken nicht alle Krankheitskosten bei einem Auslandsaufenthalt ab. Hierzu gehören z. B. Kosten für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden Rücktransport nach Deutschland, in den Niederlanden übliche Zuzahlungen, Behandlungen durch private Leistungserbringer o. Ä. Wir empfehlen Ihnen daher dringend den Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung.

Kostenerstattung

Wenn Sie eine Behandlung nicht wie beschrieben in Anspruch nehmen konnten, sondern selbst bezahlen mussten, lassen Sie sich bitte eine Rechnung ausstellen und quittieren, aus der die erbrachten Leistungen genau hervorgehen. Ihre Krankenkasse wird dann feststellen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann.

Solange Sie sich noch in den Niederlanden aufhalten, können Sie eine Kostenerstattung unter Vorlage der Originalrechnung und einer Kopie Ihrer Anspruchsbescheinigung auch bei „Zilveren Kruis Achmea, Groep Buitenlands Recht, Postbus 650, 7300 AR Apeldoorn“ geltend machen. Bitte geben Sie bei den Unterlagen auch Ihre Heimatadresse und Ihre Bankverbindung (Name und Adresse Ihrer Bank, BIC und IBAN) an.

Bei Medikamenten ist zu beachten, dass die Apotheke in den Niederlanden Ihnen das Rezept nicht zurückgeben wird. Bitten Sie deshalb dort, auf der quittierten Rechnung auch die verschriebenen und abgegebenen Medikamente sowie die verschreibende Ärztin bzw. den verschreibenden Arzt anzugeben.

Arbeitsunfähigkeit

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Fortzahlung des Arbeitslosengeldes oder Krankengeld kommt auch in Betracht, wenn in den Niederlanden Arbeitsunfähigkeit eintritt.

Hierzu sind jedoch unbedingt folgende Hinweise zu beachten:

Melden Sie Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit schnellstmöglich (z. B. telefonisch oder per Telefax) den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit sowie Ihre Urlaubsanschrift.

In den Niederlanden stellt die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus. Daher melden Sie sich bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit möglichst bald, spätestens jedoch am zweiten Tag beim Kundenkontaktzentrum (KCC) der Uitvoeringsinstelling Werknemers-verzekeringen - UWV. Teilen Sie dort mit, dass Sie als in Deutschland krankenversicherte Person eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von der für Ihren Aufenthaltsort zuständigen UWV-Verwaltungsstelle benötigen. Das KCC erreichen Sie unter der Telefonnummer 088 - 8982001 bzw. +31 88 - 8982001 (aus dem Ausland). Geben Sie dabei in jedem Fall Ihre Urlaubsanschrift in den Niederlanden sowie die Anschrift Ihrer Krankenkasse an.

Das Kundenkontaktzentrum der UWV wird in Abhängigkeit von Ihrem Aufenthaltsort - in der Regel mit der UWV-Verwaltungsstelle in Heerlen oder Hengelo - eine Absprache für einen Termin zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit vereinbaren und dann wieder mit Ihnen Kontakt aufnehmen. Eine direkte Absprache mit den Verwaltungsstellen der UWV vor Ort ist nicht möglich.

Nehmen Sie den von der UWV anberaumten Termin auf jeden Fall wahr. Dieser Termin kann kurzfristig angesetzt werden. Das Ergebnis wird Ihrer Krankenkasse bekannt gegeben.

Wenn Sie bei Rückkehr nach Deutschland weiter arbeitsunfähig sind, informieren Sie hierüber bitte unverzüglich Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Agentur für Arbeit und Ihre Krankenkasse.

Kontaktstelle für Fragen zu Ihren Leistungsansprüchen im Ausland

Falls Sie Fragen zu Ihren Ansprüchen haben, können Sie sich gerne auch an die deutsche nationale Kontaktstelle für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung wenden. Diese finden Sie im Internet unter www.eu-patienten.de.

Impressum

GKV-Spitzenverband

Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung - Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn
Tel: +49 228 9530-0
Fax: +49 228 9530-600
E-Mail: post@dvka.de
Internet: www.dvka.de

Stand: 12/2016

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden, da z. B. nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können.

Bildnachweis Behandlungsszene: www.fotolia.com/Monkey Business

Bildnachweis Tulpenfeld: www.fotolia.com/dzain

Bildnachweis Strandszene: projectphotos